



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 14. Dezember 2021, 19.30 Uhr,

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Ruftaxi Bottmingen: Einstellung des kommunalen Angebots aufgrund veränderter Rahmenbedingungen
- 3 Finanzperspektiven 2022 bis 2026
- 4 Budget 2022
- 5 Mutation Bau- und Strassenlinienplan Spitzackergebiet: Aufhebung der Baulinie
- 6 Diverses

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Ruftaxi Bottmingen: Einstellung des kommunalen Angebots aufgrund veränderter Rahmenbedingungen

Das Bottminger Ruftaxi ergänzt die öffentlichen Verkehrsmittel Bus und Tram, indem es der Bevölkerung am Abend (im Frühjahr und Herbst ab 21:00 Uhr, im Sommer ab 22:00 Uhr, im Winter ab 19:00 Uhr) den Transport der Station Bottmingen bis vor die Haustüre und umgekehrt ermöglicht. Die Fahrkosten betragen aktuell CHF 5 für Erwachsene und CHF 2 für Jugendliche bis 16 Jahre. Das Angebot wird mit einem konventionellen Taxi-Fahrzeug erbracht und weist jährlich ein Defizit von rund CHF 70'000 auf. In den über 30 Jahren seit Inbetriebnahme des Ruftaxis waren in den letzten Jahren nicht nur die Fahrgastzahlen rückläufig, sondern es haben sich mittlerweile einige alternative Mobilitätsangebote etabliert: Pick-e-Bike, diverse E-Scooter (Trottnetts), Mobility, private Taxiangebote etc. Aus diesem Grund wurde das Ruftaxi-Angebot hinsichtlich des Kosten-/Nutzenverhältnisses überprüft. Fazit: Angesichts der veränderten Mobilitätsbedürfnisse sowie einer Vielzahl von alternativen, nachhaltigen Angeboten soll das ursprüngliche «Ruftaxi» im Verlaufe 2022 eingestellt werden.

Einführung des Ruftaxis 1989: Das Ruftaxi wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung (GV) vom April 1989 provisorisch eingeführt: Damals wurde das Angebot von September 1989 bis Juli 1990 von 5'211 Passagieren genutzt, dies bei Fahrpreisen von CHF 2 für Erwachsene resp. CHF

1 für Jugendliche. Aufgrund der damaligen Beliebtheit hat die GV am 26. September 1990 die definitive Einführung des Ruftaxis beschlossen. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat ermächtigt, die notwendigen Verträge abzuschliessen sowie die Fahrpreise und Betriebszeiten festzulegen. Bereits damals standen den Jahresbruttokosten von rund CHF 82'000 Einnahmen von ca. CHF 14'000 gegenüber (Betriebsjahr 1990/91).

Seit 1989 wurden die Kosten pro Fahrt wie folgt angepasst:

- 1995: CHF 3 für Erwachsene resp. CHF 1.50 für Kinder/Jugendliche;
- 2009: CHF 4 für Erwachsene resp. CHF 2 für Kinder/Jugendliche;
- 2020: CHF 5 für Erwachsene resp. CHF 2 für Kinder/Jugendliche.

Verändertes Mobilitätsverhalten nach 30 Jahren: In der Zwischenzeit hat sich das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung stark verändert: So hat die GV im Juni 2009 nach einem dreijährigen Probetrieb der definitiven Einführung eines Ortsbusses nach Oberwil mit Linienführung durch das Talholzquartier zugestimmt. Auch wurden zwischenzeitlich die BLT- und BVB-Busangebote verdichtet. Schliesslich sind im stadtnahen Bereich die Mobilitätsangebote immer attraktiver und vielseitiger geworden, dies bspw. durch die Angebote von Mobility (inkl. dem neuen Elektrofahrzeug vor der Verwaltung), Pick-e-Bike, TIER (= E-scooter-Angebot), Lime (E-scooter- und Bike-Verleih) etc. Zudem kann bei Bedarf weiterhin ein reguläres Taxi oder anderer Fahrdienst angefordert werden.

Rückgang der Ruftaxi-Nutzung: Diese Entwicklung hat in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Rückgang der Ruftaxi-Nutzung geführt. So sind die Fahrgastzahlen in den letzten Jahren stark rückläufig und im Pandemiejahr 2020 regelrecht eingebrochen:

Entwicklung der Fahrgastfahrten 2010 bis 2019: In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Fahrgastfahrten in den Jahren 2010 bis 2019 nach den erfassten Fahrgastkategorien aufgelistet, wobei das Jahr 2020 als Pandemie-Ausnahmejahr lediglich pro memoria erwähnt wird:

Jahr	Anzahl Fahrgäste	davon Erwachsene (nach Geschlecht)		davon Jugendliche (nach Geschlecht)	
		weiblich	männlich	weiblich	männlich
2010	5'087	2'581	1'723	449	334
2011	4'680	2'215	1'591	464	410
2012	4'560	2'210	1'536	407	407
2013	4'256	2'135	1'444	316	361
2014	3'951	2'014	1'334	212	391
2015	3'929	1'885	1'536	183	325
2016	3'971	1'827	1'624	184	336
2017	3'462	1'690	1'405	151	216
2018	3'054	1'446	1'318	130	160
2019	3'180	1'461	1'497	88	134
2020 (Covid)	1'872	688	708	214	262

Entwicklung der Kostensituation 2015 bis 2019:

Jahr	Aufwand	Ertrag	Defizit
2015	CHF 84'303	CHF 14'040	CHF - 70'263
2016	CHF 86'790	CHF 16'740	CHF - 70'050
2017	CHF 84'260	CHF 12'640	CHF - 71'620
2018	CHF 82'905	CHF 11'280	CHF - 71'625
2019	CHF 82'834	CHF 13'600	CHF - 69'234
2020 (Covid)	CHF 80'646	CHF 5'260	CHF - 75'386

Erwägungen: Die Mobilitätsangebote haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Dies zeigt sich darin, dass die Fahrgastzahlen des Ruftaxis zwischen 2010 und 2019 um rund zwei Fünftel zurückgegangen sind, wobei die Nutzung dieses Angebots vor allem bei Jugendlichen sowie erwachsenen Frauen stark abgenommen hat. Das Ruftaxi generiert im langjährigen Vergleich ein jährliches Defizit von durchschnittlich rund CHF 70'000. Aufgrund dieser Entwicklung

erachtet der Gemeinderat die Aufhebung des Angebots als sachlich begründet. Da die Einführung des Ruftaxis von der GV beschlossen wurde, bedarf auch dessen Aufhebung eines GV-Beschlusses. Eine allfällige Kündigung des Ruftaxi-Vertrags erfolgt nach erfolgtem GV-Beschluss (Kündigung sechs Monate auf Ende eines Monats möglich).

Antrag an die Gemeindeversammlung:

://: Der Einstellung des Ruftaxibetriebs Bottmingen wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag auf den nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

3 Finanzperspektiven 2022 bis 2026

Die Finanzperspektiven liegen der Einladung bei. Sie werden an der Versammlung vorgestellt; es erfolgt keine Beschlussfassung dazu.

4 Budget 2022

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist im 2022 aus heutiger Sicht nicht möglich: Das Budget weist einen prognostizierten Aufwandüberschuss von CHF 1,45 Mio. aus. Dieser Aufwandüberschuss liegt mit CHF 0,65 Mio. aber deutlich unter dem Budget 2021. Es werden zwar höhere Steuereinnahmen erwartet, dies aber bei zunehmendem Gesamtaufwand gegenüber dem Budget 2021 von CHF 2,31 Mio. Die Betriebsverluste aller Spezialfinanzierungen betragen insgesamt CHF 0,55 Mio. Die Nettoinvestitionen für den Gesamthaushalt belaufen sich auf CHF 6,83 Mio. Die Neuverschuldung für das Budgetjahr beträgt CHF 6,83 Mio.

Die Kurzfassung des Budgets 2022 mit den Ausführungen und Anträgen des Gemeinderats und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Eine ausführliche Budgetfassung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40, christoph.andres@bottmingen.bl.ch). Die Unterlagen können zudem auf der Website der Gemeinde www.bottmingen.ch (Rubrik Politik/Gemeindeversammlung/Termine 14. Dezember 2021) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde Bottmingen wird genehmigt.
 2. Die Steuersätze für das Jahr 2022 werden (unverändert) wie folgt festgesetzt:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen auf 45 % der Staatssteuer,
 - b) Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 2 % des Reinertrags,
 - c) Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 0,55 % des steuerbaren Kapitals.
 3. Der Wasserzins wird bei CHF 1.60 pro m³ (+ MwSt.) belassen.
 4. Die Abwassergebühr wird bei CHF 1.60 (+ MwSt.) pro m³ verbrauchten Trinkwassers belassen.

5 Mutation Bau- und Strassenlinienplan Spitzackergebiet: Aufhebung der Baulinie

Die bestehenden Baulinien auf den Parzellen Nrn. 1226, 1240, 1241 und 1242 sollen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden: Eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplans ist deshalb notwendig, damit die bestehende Baulinie aufgehoben werden kann. Die Bauzone wird neu durch die Zonengrenze zwischen bestehender Bauzone und bestehender Grünzone definiert.

Immobilien Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft sind je zur Hälfte Eigentümer der Parzellen Nrn. 1226, 1240, 1241 und 1242. Sie stellen Antrag auf Aufhebung der rückwärtigen Baulinie (rot markiert) entlang der Grünzone. Da es aufgrund der räumlichen Verhältnisse zweckmässig ist, werden die heute bereits bebauten Parzellen Nrn. 1228, 2652 und 2863 in die Planung mit einbezogen. Faktisch verändert sich an der Bebaubarkeit dieser drei Parzellen nichts.



Ausschnitt Mutationsplan Spitzackergebiet

Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 hat der Gemeinderat die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Spitzackergebiet, Parzellen Nrn. 1226, 1228, 2631, 2863, 1152, 1240, 1241 und 1242, im Entwurf gutgeheissen und zuhanden der öffentlichen Mitwirkung gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) verabschiedet. Die Mitwirkung wurde vom 18. Februar bis 5. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist eine Eingabe erfolgt mit der Forderung nach einer Vergrösserung der Grünzone bis zur aufzuhebenden Baulinie. Da diese Forderung übergeordneten Interessen gegenübersteht, wurde sie vom Gemeinderat abgelehnt mit dem Hinweis, dass besagte Grünzone im Spitzackergebiet im Rahmen der Ortsplanrevision behandelt werde.

Im Vorprüfungsverfahren hat das Amt für Raumplanung BL seine Zustimmung zur vorliegenden Planmutation mitgeteilt, verbunden mit der Empfehlung, dass im Planungsbericht ein Hinweis auf die Abstandsvorschriften gemäss § 64 Abs. 1 der Verordnung zum RBG aufgenommen wird. Dieser Empfehlung wurde nachgekommen.

Der Planungs- resp. Mitwirkungsbericht wurde vom 9. bis 23. September 2021 gemäss den gesetzlichen Vorgaben öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Spitzackergebiet betr. Aufhebung der Baulinie wird zugestimmt.

Bottmingen, 19. Oktober 2021

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Beilagen: Finanzperspektiven 2022 bis 2026
Kurzfassung Budget 2022

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.

Einwohnergemeindeversammlung – Änderungen beim Einladungsverfahren

Gerne möchten wir Sie daran erinnern, dass ab 1. Januar 2022 die Einladung zur Gemeindeversammlung gemäss den Bestimmungen des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements (Stand 19. Oktober 2020) durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (= Birsigtal-Bote) erfolgt. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis, die Anträge des Gemeinderats sowie eine Kurzfassung der Erläuterungen dazu.

Eine ausführliche Fassung der Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderats sowie ausführlichen Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung angefordert werden. Eine elektronische oder postalische Zustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Stimmberechtigten und jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Gemeindeversammlungstermin.

Falls Sie auch weiterhin von der Möglichkeit einer persönlichen Zustellung der Gemeindeversammlungseinladung Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie um entsprechende Information mittels des auf der Gemeindeforum zur Verfügung stehenden Formulars (Rubrik Dienstleistungen/Alle Dienstleistungen/Einwohnergemeindeversammlung – Einladungsverfahren). Ohne Einreichung dieses Dokuments bei der Gemeindeverwaltung werden Sie ab 1. Januar 2022 die Gemeindeversammlungseinladung nicht mehr persönlich zugestellt erhalten, sondern können diese jeweils von der Website der Gemeinde www.bottmingen.ch herunterladen und werden via Birsigtal-Bote informiert.